Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/527

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für den Lastenausgleich
(15. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Rehs, Jaksch, Frau Korspeter, Zühlke und Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (16. ÄndG LAG)

— Drucksache IV/250 —

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (16. ÄndG LAG)

— Drucksache IV/395 —

A. Bericht des Abgeordneten Kuntscher *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (16. ÄndG LAG) — Drucksachen IV/250, IV/395 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. Juni 1962

Der Ausschuß für den Lastenausgleich

Kuntscher

Vorsitzender und Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache IV/527*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (16. ÄndG LAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte

   „es sei denn, daß er erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler)"

   ersetzt durch die Worte

   „es sei denn, daß er, ohne aus diesen Gebieten vertrieben und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler)".

2. § 53 erhält folgende Fassung:

   „§ 53

   Familienermäßigung

   (1) Ergibt sich bei unbeschränkt abgabepflichtigen Ehegatten zu Beginn des maßgebenden Stichtags (Absatz 3) kein vermögensteuerpflichtiges Vermögen (§ 7 des Vermögensteuergesetzes), so werden die Vierteljahrsbeträge, die in ihrer Person oder in der Person nur eines der Ehegatten am 21. Juni 1948 entstanden sind, unter den weiteren Voraussetzungen der folgenden Absätze um eine Familienermäßigung gemindert. Satz 1 gilt hinsichtlich der Kinderermäßigung (Absatz 2 Nr. 2) entsprechend bei einem Abgabeschuldner, auf den die in der Person seines verstorbenen unbeschränkt abgabepflichtigen Ehegatten entstandenen Vierteljahrsbeträge ganz oder zum Teil übergegangen sind und bei einem unbeschränkt Abgabepflichtigen, der an dem maßgebenden Stichtag (Absatz 3) nicht verheiratet ist.

   (2) Als Familienermäßigung werden gewährt

   1. Ermäßigung für den Ehegatten (Ehegattenermäßigung), wenn bei den Ehegatten die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung zur Vermögensteuer gegeben sind;
   2. Ermäßigung für jedes Kind (Kinderermäßigung) unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder bei der Vermögensteuer (§ 5 des Vermögensteuergesetzes) gelten; Kinderermäßigung wird nicht gewährt für Kinder, die selbständig zur Vermögensabgabe zu veranlagen sind.

   (3) Die Familienermäßigung wird nach den Verhältnissen zu Beginn des maßgebenden Stichtags gewährt. Maßgebender Stichtag ist der 1. Januar 1960 oder, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienermäßigung erst zu Beginn eines späteren Kalenderjahres vorliegen, der Beginn dieses Kalenderjahres.

   (4) Die Familienermäßigung beträgt für die Zeit vom maßgebenden Stichtag bis zum 31. März 1979

   1. als Ehegattenermäßigung insgesamt fünf Deutsche Mark vierteljährlich;
   2. als Kinderermäßigung für jedes Kind (Absatz 2 Nr. 2) insgesamt fünf Deutsche Mark vierteljährlich, wenn maßgebender Stichtag der 1. Januar 1960 ist und das Kind an diesem Stichtag das dreizehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; bei höherem Lebensalter des Kindes an diesem Stichtag mindert sich der Betrag von fünf Deutsche Mark für je drei weitere angefangene oder volle Lebensjahre um je eine Deutsche Mark vierteljährlich. Ist maßgebender Stichtag ein späterer Zeitpunkt bis einschließlich 1. Januar 1964, so tritt für die Höhe der Kinderermäßigung an die Stelle des dreizehnten Lebensjahres das sechzehnte Lebensjahr. Fällt der maßgebende Stichtag in spätere Zeitperioden von je vier Jahren, so erhöht sich die Altersgrenze weiterhin um je drei Jahre für eine Zeitperiode; letzte Zeitperiode ist der Zeitraum vom 1. Januar 1973 bis 31. März 1979.

   (5) Die Familienermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß, wenn maßgebender Stichtag der 1. Januar der Jahre 1960 bis 1963 ist, bis zum 31. Dezember 1963 gestellt sein. Ist ein späterer Stichtag maßgebend,

so muß der Antrag bis zum Ende des Kalenderjahrs gestellt sein, das mit dem späteren Stichtag beginnt. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist."

3. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54
Vergünstigung wegen Alters
oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Übersteigen die Einkünfte eines unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen Abgabeschuldners nicht den für eine bescheidene Lebensführung unerläßlichen Betrag (Lebenshaltungsbetrag), so werden die Vierteljahrsbeträge, die er auf Grund unbeschränkter Abgabepflicht oder als Erbe eines unbeschränkt Abgabepflichtigen schuldet, unter den weiteren Voraussetzungen der folgenden Absätze erlassen. Bei höheren Einkünften werden, wenn sie nicht ausreichen, um den Lebenshaltungsbetrag und die Vierteljahrsbeträge zu decken, die Vierteljahrsbeträge insoweit erlassen, daß der Lebenshaltungsbetrag verbleibt. Gehört der Abgabeschuldner zu einer Familieneinheit, so sind die Einkünfte und der Lebenshaltungsbetrag der zur Familieneinheit gehörenden Personen maßgebend. Zur Familieneinheit gehören

1. der Abgabeschuldner,
2. der nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehegatte,
3. die von dem Abgabeschuldner oder seinem Ehegatten überwiegend unterhaltenen Angehörigen, wenn sie in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommen worden sind.

Maßgebend sind die Verhältnisse in dem Kalenderjahr, für das der Erlaß begehrt wird.

(2) Für den Erlaß müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Abgabeschuldner muß zu Beginn des Kalenderjahrs (Absatz 1 Satz 5) über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig im Sinne des § 265 sein; gehört zur Familieneinheit des Abgabeschuldners sein Ehegatte, so genügt es, wenn die Voraussetzungen in der Person des Ehegatten vorliegen.
2. Das Gesamtvermögen darf bei einem verheirateten oder verwitweten Abgabeschuldner 45 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Bei einem nicht unter Satz 1 fallenden Abgabeschuldner tritt an die Stelle des Betrages von 45 000 Deutsche Mark ein Betrag von 30 000 Deutsche Mark. Maßgebend ist das Gesamtvermögen, das der Veranlagung des Abgabeschuldners zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr (Absatz 1 Satz 5) zugrunde zu legen ist oder im Falle einer Veranlagung zugrunde zu legen sein würde.
3. Das Vermögen (Nummer 2) muß überwiegend aus Grundvermögen, verpachtetem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, verpachtetem Betriebsvermögen oder sonstigem Vermögen bestehen. Dies gilt nicht für Abgabeschuldner, die zumindest 80 vom Hundert erwerbsbeschränkt sind.

(3) Der Erlaß ist nicht zu gewähren, wenn nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Erlaßentscheidung anzunehmen ist, daß

1. der Einsatz oder die Verwertung (z. B. Veräußerung oder Belastung) des Vermögens zugemutet werden kann,
2. die Erlaßvoraussetzungen hinsichtlich der Einkünfte und des Vermögens durch eigene Maßnahmen (z. B. durch Vermögensübertragungen im Sinne des § 61) geschaffen worden sind.

(4) Der Erlaß wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist zu stellen, die fünfzehn Monate nach Ablauf des Erlaßzeitraums endet. Der Erlaßzeitraum umfaßt drei aufeinander folgende Kalenderjahre; dies gilt auch dann, wenn der Erlaß nur für ein oder zwei Kalenderjahre zu gewähren ist.

(5) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen."

4. In § 55 b Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „15 Hundertstel" jeweils die Worte „30 Hundertstel"; ferner werden in Nummer 1 die Worte „um die Zahl 1" durch die Worte „um die Zahl 2" und in Nummer 2 die Worte „5 Hundertstel" durch die Worte „10 Hundertstel" ersetzt.

5. In § 104 Abs. 1 Satz 1, § 116 Abs. 3 Nr. 1, § 129 Abs. 5 Satz 2, § 152 Abs. 1, § 156 Abs. 4 und § 157 Abs. 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1962" jeweils durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1965" ersetzt.

6. In § 129 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Fällige Leistungen" in Klammern die Worte „Absatz 10 sowie § 106 und § 134" eingefügt.

7. In § 131 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Fällige Leistungen" in Klammern die Worte „§§ 106, 129 Abs. 10 und § 134" eingefügt.

8. § 230 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Gleichgestellt ist ferner, wer aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin, ohne daß er dort durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen ist und am 31. De-

zember 1961 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat."

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1960" ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1965".

9. In § 246 Abs. 2 erhält die Tabelle für die Schadensgruppen 1 bis 3 folgende Fassung:

Schadensgruppe	Schadensbetrag in Reichsmark	Grundbetrag in Deutscher Mark	
1	bis 5 000	der Schadensbetrag, höchstens jedoch	4 800
2	bis 5 500		5 150
3	bis 6 200		5 550

10. In § 248 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1960" ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1965".

11. In § 258 Abs. 4 werden die Worte „§ 278 a Abs. 4 und 6" durch die Worte „§ 278 a Abs. 4 und 7" ersetzt.

12. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unterhaltshilfe wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten (§ 261) insgesamt 155 Deutsche Mark nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich

1. für den nicht dauernd von dem Berechtigten getrennt lebenden Ehegatten um 85 Deutsche Mark monatlich,
2. für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2, sofern es von dem Berechtigten überwiegend unterhalten wird, um 49 Deutsche Mark monatlich,
3. um den Zuschlag im Sinne des § 269 Abs. 3.

Der Einkommenshöchstbetrag erhöht sich ferner um eine Pflegezulage von 50, bei Heimunterbringung von 20 Deutsche Mark monatlich, wenn der alleinstehende Berechtigte oder bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten beide Ehegatten spätestens im Zeitpunkt der Entscheidung über die Pflegezulage infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können. Das gleiche gilt, wenn der eine Ehegatte infolge körperlicher Behinderung spätestens in dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt nicht in der Lage ist, die Wartung und Pflege des hilflosen anderen Ehegatten zu übernehmen. Voraussetzung für die Pflegezulage ist, daß eine Pflegeperson zu ständiger Wartung und Pflege zur Verfügung steht. Die Pflegezulage von 50 Deutsche Mark monatlich erhöht sich, wenn Pflegezulage oder Pflegegeld nach anderen Vorschriften oder ein Freibetrag nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c nicht gewährt wird, um 15 Deutsche Mark monatlich."

b) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Grundrente" die Worte eingefügt „sowie ihrer Schwerstbeschädigtenzulage".

c) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b wird die Zahl „27" ersetzt durch die Zahl „34".

d) In Absatz 2 Nr. 2 wird Buchstabe d gestrichen; der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

e) In Absatz 2 Nr. 6 Satz 1 werden ersetzt

die Zahl „27" durch die Zahl „34",

die Zahl „20" durch die Zahl „25" und

die Zahl „10" durch die Zahl „13";

in Satz 2 werden die Worte „Buchstaben a, b, d und e" durch die Worte „Buchstaben a, b und d" ersetzt.

13. § 269 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„im Falle des § 267 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 erhöht sich die Unterhaltshilfe um die Pflegezulage."

b) In Absatz 3 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Beziehen der Berechtigte und seine zuschlagsberechtigten Angehörigen (Absatz 2) Rentenleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 6, erhöht sich der Zuschlag

bei Bezug von Versichertenrenten und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen	um 7 DM monatlich,
bei Bezug von Hinterbliebenenrenten, die nicht Waisenrenten sind, und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen	um 5 DM monatlich,
bei Bezug von Waisenrenten und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen	um 3 DM monatlich;

die Gewährung von Freibeträgen nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 entfällt, soweit die Freibeträge den Selbständigenzuschlag nicht übersteigen."

14. In § 272 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz werden nach den Worten „des § 265" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

b) Der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung:

„das gleiche gilt, wenn und solange eine Witwe für mindestens zwei im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten zu ihrem Haushalt gehörende Kinder im Sinne des § 265 Abs. 2 zu sorgen hat sowie entsprechend unter den Voraussetzungen des § 261 Abs. 2 Satz 2 für eine alleinstehende Tochter."

15. § 276 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Art und Umfang der Leistungen der öffentlichen Fürsorge" ersetzt durch die Worte „nach Art, Form und Maß der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz".

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fürsorgeverbänden" ersetzt durch die Worte „Trägern der Sozialhilfe".

c) In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die für die Sozialhilfe geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit und die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe finden entsprechende Anwendung."

d) In Absatz 4 werden ersetzt

aa) in Satz 1 das Wort „Fürsorgeverbandes" durch die Worte „Trägers der Sozialhilfe" und das Wort „Fürsorgeverbände" durch die Worte „Träger der Sozialhilfe",

bb) in Satz 3 das Wort „Fürsorgerechts" durch das Wort „Bundessozialhilfegesetzes",

cc) in Satz 4 das Wort „Fürsorgerecht" durch die Worte „dem Bundessozialhilfegesetz",

dd) in Satz 6 das Wort „Fürsorgeverbandes" durch die Worte „Trägers der Sozialhilfe" und das Wort „Fürsorgeverband" durch die Worte „Träger der Sozialhilfe".

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Anfechtung der Entscheidungen der Träger der Sozialhilfe über Art, Form und Maß der Leistungen der Krankenversorgung gilt die Verwaltungsgerichtsordnung; § 96 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes ist anzuwenden."

16. In § 277 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von den in § 272 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen kann die Gewährung von Sterbegeld noch bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheids, mit dem die Unterhaltshilfe auf sie umgestellt wird, beantragt werden."

17. In § 279 Abs. 1 erhält der zweite Halbsatz des Satzes 2 folgende Fassung:

„im Falle des § 267 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 erhöht sich der Einkommenshöchstbetrag ferner um die Pflegezulage."

18. In § 280 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Buchstabe b" die Worte eingefügt „ , Nr. 3 Satz 4".

19. In § 283 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Solange die Entschädigungsrente gezahlt wird oder nur ruht, können Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach Nummer 1 anzurechnen ist, nur in Höhe des Grundbetrags, der den dem Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente entsprechenden Grundbetrag übersteigt, zuzüglich des auf den übersteigenden Teil entfallenden Zinszuschlags erfüllt werden; Nummer 2 Buchstabe b bleibt unberührt. Dabei ist von dem durchschnittlichen Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente auszugehen, der sich für die letzten sechs Monate vor der Entscheidung des Ausgleichsamts über die Erfüllung ergibt. Soweit der Anspruch auf Hauptentschädigung hiernach nicht erfüllt werden kann, ist er durch die Gewährung von Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommen. Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung nach Satz 1 teilweise erfüllt worden, ist für die Berechnung der Entschädigungsrente der verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung maßgebend."

20. In § 285 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „des § 265" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

b) An Satz 1 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„das gleiche gilt, wenn und solange eine Witwe für mindestens zwei im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten zu ihrem Haushalt gehörende Kinder im Sinne des § 265 Abs. 2 zu sorgen hat."

c) Satz 3 wird gestrichen.

21. In § 287 wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Personen, denen bei ständigem Aufenthalt im Ausland Unterhaltshilfe gewährt wird, erhalten Krankenversorgung nach den Vorschriften des § 276, wenn ihnen bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt würde, sowie Sterbegeld nach den Vorschriften des § 277."

22. § 292 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „öffentlichen Fürsorge" ersetzt durch das Wort „Sozialhilfe".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Berechtigte, bei denen trotz Bezugs von Kriegsschadenrente die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe vorliegen, gelten ergänzend die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes."

c) In Absatz 2 werden die Worte „die Fürsorge" ersetzt durch die Worte „die Gewährung von Sozialhilfe".

d) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Auf Nachzahlungen an Unterhaltshilfe für zurückliegende Monate wird für den gleichen Zeitraum gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes angerechnet; dies gilt nicht für einmalige Leistungen außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen. Bei Unterhaltshilfe nach § 274 ist die Anrechnung auf den 60 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Betrag beschränkt. Der Anspruch auf Nachzahlung geht in Höhe der angerechneten Beträge auf den Träger der Sozialhilfe über. Entsprechendes gilt für den nicht unter Absatz 2 Nr. 2 oder 3 fallenden Teil der Entschädigungsrente. Ist die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt worden, hat der Träger der Sozialhilfe für den Nachzahlungszeitraum das Taschengeld nach den Sätzen des Absatzes 4 zu gewähren.

(4) Wird für den Berechtigten oder seine nach § 269 Abs. 2 zuschlagsberechtigten Angehörigen, im Falle des § 274 für seinen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt, kann der Träger der Sozialhilfe zum Ersatz seiner Aufwendungen laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente wie folgt auf sich überleiten:

1. Wird Unterhaltshilfe gewährt, kann der Anspruch bis zur vollen Höhe des für die untergebrachte Person oder die untergebrachten Ehegatten in Betracht kommenden Satzes der Unterhaltshilfe, im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 jedoch nur in Höhe des 60 Deutsche Mark übersteigenden Betrages übergeleitet werden; bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gilt als Satz der Unterhaltshilfe der Zuschlagsbetrag nach § 269 Abs. 2 auch dann, wenn der Berechtigte selbst, nicht jedoch sein Ehegatte die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhält. Bis zur Höhe des Selbständigenzuschlages nach § 269 Abs. 3 kann der Anspruch auf Unterhaltshilfe nur übergeleitet werden, wenn die Hilfe zum Lebensunterhalt einem alleinstehenden Berechtigten oder gleichzeitig untergebrachten Ehegatten gewährt wird; ist von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten nur ein Ehegatte untergebracht, kann nur der Erhöhungsbetrag nach § 269 Abs. 3 Satz 3 übergeleitet werden.
2. Wird Entschädigungsrente allein oder neben Unterhaltshilfe gewährt, kann der nicht unter Absatz 2 Nr. 2 und 3 fallende Teil der Entschädigungsrente, bei Vorauszahlungen auf Entschädigungsrente nach § 281 der Betrag von 20 Deutsche Mark übergeleitet werden.

Der Träger der Sozialhilfe gewährt, soweit nicht schon ein entsprechender Betrag aus nicht in Anspruch genommenen Teilen der Kriegsschadenrente oder sonstiger Einkünfte zur Verfügung steht, der untergebrachten Person zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse ein monatliches Taschengeld in folgender Höhe:

einem alleinstehenden Berechtigten oder einem Ehegatten	25 Deutsche Mark,
gemeinsam untergebrachten Ehegatten	37 Deutsche Mark,
Kindern und Vollwaisen je	7 Deutsche Mark.

Ist der Auszahlungsbetrag der Kriegsschadenrente geringer als das Taschengeld, so erstattet der Ausgleichsfonds dem Träger der Sozialhilfe für den Berechtigten oder seinen Ehegatten 5 Deutsche Mark, für Ehepaare 7,50 Deutsche Mark und für Kinder oder Vollwaisen je 2 Deutsche Mark monatlich.

(5) Für die Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes in einer Anstalt, einem Heim, einer gleichartigen Einrichtung oder in einer anderen Familie gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend, soweit nach § 28 in Verbindung mit Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes dem Hilfesuchenden, seinem Ehegatten und seinen Eltern der Einsatz des Einkommens zuzumuten ist."

23. In § 295 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 230 Abs. 2 Nr. 1 bis 3" ersetzt durch die Worte „§ 230 Abs. 2 Nr. 1 bis 4".

24. In § 301 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „am 31. Dezember 1960" ersetzt durch die Worte „am 31. Dezember 1965".

25. § 341 erhält folgende Fassung:

„§ 341

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen eine Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. § 60 Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend."

26. § 363 erhält folgende Fassung:

„ § 363

Schutz gegen Inanspruchnahme aus Leistungen der Sozialhilfe oder der Arbeitslosenhilfe

Ist der Unterhaltsanspruch eines Unterhaltsberechtigten, dem Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gewährt worden ist, auf den Träger der Sozialhilfe oder auf das Arbeitsamt übergegangen, darf wegen dieses Anspruchs die Zwangsvollstreckung gegen den Unterhaltsverpflichteten nicht betrieben werden, wenn dieser Vertriebener oder Kriegssachgeschädigter ist und wenn durch die Zwangsvollstreckung die Neubegründung oder Sicherung seiner Existenz gefährdet würde."

§ 2

Änderung des Währungsausgleichsgesetzes

In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), werden die Worte „(§ 9 Abs. 4)" ersetzt durch die Worte „(§ 9 Abs. 5)".

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland

Das Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637), zuletzt geändert durch § 4 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt; nach den Worten „im Sinne des § 13" werden die Worte eingefügt „oder Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz".
   b) In Nummer 2 werden nach den Worten „im Sinne des § 13" die Worte eingefügt „oder einem Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz".
2. In § 30 werden an Absatz 2 folgende Sätze angefügt:

   „Vom 1. September 1962 ab gilt Satz 1 erster Halbsatz nur noch für das Verfahren vor dem Ausgleichsamt; für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes. Am 1. September 1962 anhängige Vorverfahren werden auf die Beschwerdeausschüsse nach dem Lastenausgleichsgesetz übergeleitet; dies gilt auch für Rechtsbehelfe im Vorverfahren, die nach dem 1. September 1962 eingelegt werden, sofern der angefochtene Bescheid vor diesem Zeitpunkt ergangen ist."

§ 4

Änderung des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

In § 10 Abs. 3 Satz 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) werden nach den Worten „nichtdeutscher Staatsangehörigkeit" die Worte eingefügt:

„sowie an Personen, die, ohne Vertriebene zu sein, Schäden im Zuge von Umsiedlungsmaßnahmen erlitten haben,".

Artikel II

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 5

Überleitungsvorschrift zu § 230 des Lastenausgleichsgesetzes

Soweit Leistungen aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a LAG) an Personen gewährt worden sind, die selbst oder deren Ehegatten Vertreibungsschäden oder Ostschäden geltend machen können, gilt folgendes:

1. Beihilfen zum Lebensunterhalt gelten als Leistungen an Unterhaltshilfe; soweit es sich um Steigerungsbeträge nach § 301 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes handelt, gelten sie als Leistungen an Entschädigungsrente.
2. Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat gelten als Leistungen an Hausratentschädigung.
3. Aus dem Härtefonds gewährte Aufbaudarlehen gelten für die Anwendung der §§ 255, 258 des Lastenausgleichsgesetzes als Aufbaudarlehen nach § 254 des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 6

Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften des Artikels I sind anzuwenden

1. § 1 Nr. 1, 6 bis 10 und 23 sowie § 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,

2. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ab,
3. § 1 Nr. 12 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Juni 1960 ab,
4. § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1961 ab,
5. § 1 Nr. 11, 18, 19 und 20 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab,
6. § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Juli 1961 ab,
7. § 1 Nr. 12 Buchstaben a und c bis e sowie Nr. 13 bis 17, Nr. 20 Buchstaben a und b, Nr. 21, 22, 24 und 26 mit Wirkung vom 1. Juni 1962 ab.

(2) Für die Anwendung der §§ 266, 272, 273, 280 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes gelten die §§ 246 und 248 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 8 und 9 dieses Gesetzes vom 1. Juni 1961 ab.

(3) An Personen, die erst auf Grund des § 230 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 8 dieses Gesetzes Vertreibungsschäden oder Ostschäden geltend machen können, wird Kriegsschadenrente frühestens vom 1. Januar 1963 ab gewährt.

§ 7

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.